



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Verwaltungsrecht unter  
Mitwirkung des Ausschusses Umweltrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz vom  
02.02.2026 zum Entwurf eines Siebten Gesetzes  
zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung  
und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)

Stellungnahme Nr.: 18/2026

Berlin, im März 2026

## Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau, Köln (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Jennifer Arnold, München (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Kathrin Dingemann, Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Claus Esser, Erfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Mathias Hellriegel, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Juliane Hilf, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Georg Hünnekens, Münster
- Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß, Freiburg
- Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin (Berichterstatterin)

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Mitglieder des Ausschusses Umweltrecht**

---

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

---

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Vorbemerkung**

Der Deutsche Anwaltverein dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst dafür, dass für die Verbändebeteiligung eine angemessene Frist eingeräumt und dem Referentenentwurf eine übersichtliche Synopse beigefügt wurde, die die Arbeit wesentlich erleichtert.

In der Sache begrüßt der Deutsche Anwaltverein die Zielsetzungen des Referentenentwurfs eines 7. VwGOÄndG, Teilbereiche der Verwaltungsgerichtsordnung zu modernisieren und an das bestehende tatsächliche und rechtliche Umfeld anzupassen sowie die Verfahrensdauern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verkürzen, indem die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit effektiver ausgestaltet wird, ohne die hohe Bedeutung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu schmälern. Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird das Bestreben, mit der Reform des Rechts der Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegenüber Behörden einen Beitrag zur Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates und zur Stärkung der Resilienz der Justiz zu leisten.

Im Zusammenhang mit Letzteren ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Anwaltverein durch seine Stellungnahmen [16/2024](#) vom 21. März 2024 zur Novellierung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften der VwGO im Hinblick auf die Vollstreckung gegen Hoheitsträger bereits teilweise Stellung genommen hat. Auf die damalige Stellungnahme wird ergänzend verwiesen.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich im Folgenden mit ausgewählten Regelungsvorschlägen des Referentenentwurfs, die aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins Anlass für eine nähere Befassung bieten. Soweit zu Regelungen nicht

Stellung genommen wird, hat der Deutsche Anwaltverein keine Bedenken gegen die entsprechenden Änderungsvorschläge im Referentenentwurf.

## **II. Zu den Regelungsvorschlägen des Art. 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) im Einzelnen**

### **1. Zu Nr. 9 und 10 (Änderung von §§ 48, 50 VwGO-E)**

§ 48 VwGO-E sieht vor, über die Auffangregelung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 VwGO-E sowie § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO künftig auch solche Planfeststellungen und bestimmte damit in sachlichem Zusammenhang stehende Genehmigungen, die bislang nicht in Nr. 1 bis Nr. 16 aufgelistet sind, der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe zu unterwerfen, soweit nicht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht. In der Praxis dürfte dies, soweit ersichtlich, beispielsweise Planfeststellungsverfahren für Kreisstraßen, Hubschrauberlandeplätze und kleinere wasserrechtliche Planfeststellungen betreffen.

Dem Deutschen Anwaltverein ist nicht bekannt, dass diese Verfahren die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit über Gebühr belastet hätten oder von diesen nicht adäquat hätten entschieden werden können. Die mit der vorgesehenen Änderung verbundene weitere Ausweitung erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte, die mit einer fortschreitenden Verkürzung des dreistufigen Verwaltungsrechtswegs einhergeht, drängt sich vor diesem Hintergrund aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins nicht auf. In der Tat ist aber nicht in Abrede zu stellen, dass eine Straffung des Instanzenzugs und eine Bündelung spezifischer Fachkompetenz in der mittleren Instanz, wie in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt, naturgemäß zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen kann.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelungstechnik, nach der zunächst wie bislang einzelne Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren aufgeführt

werden und sodann am Ende des Kataloges als neue Nr. 17 eine Auffangklausel für „Planfeststellungsverfahren für sonstige Vorhaben“ ergänzt wird, erscheint aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins allerdings in systematischer Hinsicht zweifelhaft. Die Beibehaltung der Regelungen in den Nrn. 4 ff., die spezielle Planfeststellungsverfahren einzeln adressieren, soll vermutlich eine Hinweis- bzw. Klarstellungsfunktion erfüllen. Einfacher dürfte es indes sein, die einzelnen Nummern schlicht durch eine allgemeine Zuständigkeitsregelung für alle Planfeststellungsverfahren zu ersetzen, für die nicht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht. Dies würde auch mögliche Rechtsunsicherheiten über die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG für solche Vorhaben vermeiden, die die in den Nrn. 11 und 12 genannten Schwellen nicht überschreiten.

Sollte an der bisherigen Regelungstechnik festgehalten werden, empfiehlt der Deutsche Anwaltverein im Interesse der Konsistenz, jedenfalls in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Nr. 16 VwGO den Verweis auf Plangenehmigungsverfahren zu streichen. In der Begründung des Referentenentwurfs (Ref-E, S. 62) wird zu Recht herausgestellt, dass über § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO neben den Planfeststellungsverfahren auch die Plangenehmigungsverfahren in die jeweilige Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe fallen. Die in Nr. 4a und Nr. 16 neben dem Planfeststellungsverfahren genannten Plangenehmigungsverfahren sind insoweit nicht erforderlich und tragen potenziell zu Rechtsunsicherheiten bei, indem sie die Frage aufwerfen, ob Plangenehmigungsverfahren im Gegensatz in den anderen Ziffern nicht erfasst sein sollen.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Ergänzung in § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO, nach der sich die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe auch auf solche Verfahren erstreckt, in denen über die Notwendigkeit nachträglicher Schutzauflagen bei bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen gestritten wird (§ 75 Abs. 2, 3 VwVfG). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zu Verfahren, die bereits heute in der Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte liegen, erscheint die Regelung sachgerecht.

Dasselbe gilt für die Vervollständigung der Aufzählung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts in § 50 VwGO-E, die die

Rechtsanwendung deutlich vereinfachen dürfte. Mit Blick auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 ist in § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO-E lediglich noch die in § 44a Abs. 4 Satz 4 EnWG enthaltene erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen.

## **2. Zu Nr. 14 (Änderung von § 70 VwGO-E)**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Möglichkeit, Widersprüche nach § 70 Abs. 1 Satz 1, 2 VwGO-E künftig auch (einfach) elektronisch zu erheben, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Noch nicht vollständig nachvollziehbar ist für den Deutschen Anwaltverein lediglich die Detailfrage, warum das Erfordernis einer Zugangseröffnung neben der Regelung in § 3a Abs. 1 VwGO in § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E nochmals explizit geregelt wird, nicht aber in § 80 Abs. 3 VwGO-E (dazu sogleich unter II.3.a).

Aus der Begründung des Referentenentwurfs (Ref-E, S. 68 f.) wird deutlich, dass dem Bürger mit der Ergänzung des § 70 Abs. 1 Satz 1, 2 VwGO-E insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Widersprüche per (einfacher) E-Mail zu erheben. Dies ist aus Sicht des Deutschen Anwaltverein sinnvoll und zeitgemäß. Die Bürger verfügen in aller Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 3a Abs. 2 VwGO. Zugleich haben viele Bürger in der Vergangenheit Widersprüche bereits (unzulässigerweise) per E-Mail erhoben.

Die im Referentenentwurf mit „elektronisch“ gewählte allgemeine Formulierung hält der Deutsche Anwaltverein für praktikabel, da die Behörden hierdurch künftig flexibler neue digitale Medien berücksichtigen können, sofern sie hierfür einen Zugang eröffnen. Gleichzeitig wird dem möglichen Widerspruchsführer durch die Anpassung des § 58 VwGO-E und des § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG-E das jeweils zulässige elektronische Medium für die Erhebung des Widerspruchs in der Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Im Hinblick auf die Formulierung des § 70 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E regt der Deutsche Anwaltverein lediglich an, die Formulierung „(...) wer ihn eingelegt hat“ im Interesse der Konsistenz abzuändern in „wer ihn erhoben hat“ (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

### **3. Zu Nr. 16 (Änderung von § 80 VwGO-E)**

#### **a) Elektronische Begründung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO-E)**

Der Referentenentwurf ergänzt § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO dahingehend, dass die zuständige Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung künftig auch „elektronisch“ begründen kann.

(Nur) der Begründung des Referentenentwurfs ist zu entnehmen, dass diesbezüglich § 3a VwVfG gilt (s. zu dieser möglichen Inkonsistenz im Vergleich zu § 70 VwGO-E bereits oben unter II.2). Eine elektronische Begründung – beispielsweise in Gestalt einer E-Mail – kommt daher nur in Betracht, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Bei einem privaten Empfänger reicht es insoweit nicht aus, dass er über einen E-Mail-Account verfügt und die E-Mail-Adresse der Behörde bekannt ist. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass der private Empfänger der Behörde die E-Mail-Adresse gezielt in dem betreffenden Verfahren mitgeteilt hat und dass bereits in der Vergangenheit in diesem Verfahren zwischen der Behörde und dem Bürger auf diesem Weg korrespondiert wurde (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 13. November 2014 – 2 B 1111/14, juris Rn. 11; VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2024 – 16 K 703/24, juris Rn. 38).

So verstanden begrüßt der Deutsche Anwaltverein die mit der Öffnung des grundsätzlich bestehenden Schriftformerfordernisses verbundene Vereinfachung und Digitalisierung, die sich – da die Anordnung der sofortigen Vollziehung und ihre Begründung außerhalb der Fälle des § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO in der Praxis regelmäßig gemeinsam erfolgen – auch auf die Anordnung selbst beziehen wird. Der Deutsche Anwaltverein teilt die in der Begründung des Referentenentwurfs vertretene Auffassung, dass sich die zuständige Behörde auch bei elektronischer Begründung des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst sein wird.

## **b) Ergänzungen in § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO-E**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung in § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO-E, wonach neben der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung und die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages von einer Leistung einer Sicherheit oder von anderen (belastenden) Auflagen abhängig gemacht werden kann, soll verhindern, dass bestimmten Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz entweder erst stattgegeben werden muss, um sie absehbar nach „Reparatur“ durch die Behörde sodann im Anschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO abändern zu müssen, oder – wie in der Praxis vereinzelt geschehen – eine Ablehnung des Antrags ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage in „umgekehrter“ Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO mit Maßgaben verbunden wird.

Aus rechtsstaatlichen Gründen muss bei einer Ablehnung unter bestimmten, den Antragsgegner belastenden Auflagen aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins indes (neben der Berücksichtigung im Rahmen der Kostenverteilung) sichergestellt sein, dass diese Auflagen auch tatsächlich erfüllt werden. Auf Grundlage der Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs hat der Deutsche Anwaltverein Zweifel, ob dies in allen Fällen sicher gewährleistet werden kann. Hier sollte daher noch einmal überdacht werden, ob es einen Weg gibt, diese Gefahr einer Nichtumsetzung wirksam(er) zu bannen.

## **c) Streichung von § 80 Abs. 7 und § 80 Abs. 8 VwGO und Ergänzung des § 123 VwGO um die Absätze 4 und 5 (Nr. 28 des Referentenentwurfs)**

Die weiteren im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im System des einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 80, 80a, 123 VwGO werden vom Deutschen Anwaltverein kritisch gesehen.

Der Referentenentwurf sieht vor, die Absätze 7 und 8 des § 80 VwGO (sowie § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO) zu streichen und die entsprechenden Regelungsinhalte (Vorsitzenden-Entscheidung in Dringlichkeitsfällen und Abänderungsverfahren) stattdessen „zur Verbesserung der Regelungstechnik und Gesetzssystematik“ (Ref-E, S. 72) in § 123 Abs. 4 Satz 2 und § 123 Abs. 5 VwGO-E zu verorten, die zentral für alle Entscheidungen über Anträge auf

Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nach §§ 123 Abs. 1, 47 Abs. 6, 80 Abs. 5 und 80a Abs. 3 VwGO-E – gelten sollen. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins wäre es vorzugswürdig, die seit Jahrzehnten etablierte Systematik der Vorschriften dem Grunde nach unangetastet zu lassen. So ist zu befürchten, dass durch die Überführung der Regelung zum Abänderungsverfahren aus dem bisherigen § 80 Abs. 7 VwGO in den allgemein geltenden § 123 Abs. 5 VwGO-E Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf entstehen kann, ob mit der Verschiebung möglicherweise eine Änderung des Prüfungsmaßstabs verbunden ist. Der Deutsche Anwaltverein stellt nicht infrage, dass die ausdrückliche Regelung der Möglichkeit eines Abänderungsverfahrens auch außerhalb des § 80 Abs. 7 VwGO sachgerecht ist. Um den erheblichen systematischen Unterschieden zwischen den Verfahren Rechnung zu tragen, sollte dies aber besser über eine zusätzliche, neben § 80 Abs. 7 VwGO tretende Regelung in § 123 VwGO erfolgen, die (wie die Absätze 1 bis 3 des § 123 VwGO) für die Fälle der §§ 80 und 80a nicht gilt. Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins rechtfertigt das Anliegen einer (geringfügigen) Verbesserung der Regelungstechnik und Gesetzssystematik nicht den Eingriff in das bewährte und höchst praxisrelevante Regelungssystem der §§ 80, 80a, 123 VwGO samt den damit potenziell verbundenen negativen Folgen.

Zu begrüßen ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins demgegenüber die vorgesehene Kodifizierung der sog. Hängebeschlüsse in § 123 Abs. 4 Satz 3 und § 150 Satz 2 VwGO-E, mit der die bisherige Praxis auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt wird. Dasselbe gilt für die Regelung zum Ausschluss der Beschwerdefähigkeit erstinstanzlicher Hängebeschlüsse in § 146 Abs. 2 Nr. 7 VwGO-E (Art. 1 Nr. 35 Buchst. a).

#### **4. Zu Nr. 21 (Einfügung von § 85a VwGO-E)**

Mit dem vorgesehenen neuen § 85a VwGO-E soll den Gerichten ermöglicht werden, bei querulatorischen Klägern bzw. Antragstellern die Zustellung der Klage bzw. des Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise von einer Vorauszahlung der anfallenden Verfahrenskosten abhängig zu machen. Dem Deutschen Anwaltverein ist bekannt, dass die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einer Vielzahl „querulatorischer“ Verfahren einiger weniger Kläger bzw. Antragsteller erheblich belastet sind. Der Versuch, diesem Problem durch eine Erweiterung der Handlungsoptionen der Gerichte für diese Ausnahmefälle Rechnung zu tragen, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Die vorgesehene Neuregelung erscheint unter Berücksichtigung der auch in der Begründung des Referentenentwurfs angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Übrigen selbst über die Möglichkeit der Erhebung einer Missbrauchsgebühr von bis zu 2.600 EUR verfügt (vgl. § 34 Abs. 2 BVerfGG), auch mit der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar.

Bedenken hegt der Deutsche Anwaltverein allerdings gegenüber der vorgesehenen Formulierung „offensichtlich aussichtslos und rechtsmissbräuchlich“. Auch wenn diese Formulierung auf entsprechende Formulierungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgehen dürfte (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 2552/18, juris Rn. 7), erscheint die erste Voraussetzung („offensichtlich aussichtslos“) insoweit problematisch, als sie eine vorgezogene inhaltliche Prüfung durch das Gericht voraussetzt. Dies lässt zum einen an der durch die Regelung erhofften Arbeitserleichterung für die Gerichte zweifeln und weckt zum anderen die Befürchtung, dass der betreffende Kläger/Antragsteller in der Folge zusätzlich Befangenheitsanträge gegen das Gericht stellen wird, da ihm bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens der Sache nach mitgeteilt wird, dass sein Rechtsbehelf aussichtslos ist. Zu erwägen wäre daher, die Regelung auf den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits anerkannten Fall offensichtlich aussichtsloser wiederholender Anträge zurückzuführen.

## **5. Zu Nr. 22 (Ergänzung von § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E)**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E, nach der der Grundsatz der Amtsaufklärung ein Gericht nicht zu Nachforschungen verpflichtet, die weder durch entsprechendes Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind, soll nach der Begründung des Referentenentwurfs „der Amtsermittlungsgrundsatz [der Untersuchungsgrundsatz] im Verwaltungsprozessrecht systematisch weiterentwickelt und zugleich an die Anforderungen einer effizienteren Prozessführung angepasst werden“ (Ref-E, S. 78).

Hierzu ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zunächst festzustellen, dass die in § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E gewählte Formulierung vor dem Hintergrund des im Öffentlichen Recht geltenden Untersuchungsgrundsatzes des § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO jedenfalls gegenüber der in § 7a UmwRG-E gewählten – und vom Deutschen Anwaltverein aus inhaltlichen wie systematischen Gründen kritisch gesehenen – Formulierung vorzugswürdig ist (vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 14/2026](#), S. 15 f.). Während das Gericht nach § 7a UmwRG-E den Sachverhalt von Amts wegen nur noch erforschen darf, soweit dies durch entsprechendes Vorbringen der Beteiligten oder durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst ist, erweitert § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E den Handlungsspielraum der Gerichte. Sofern Nachforschungen nicht durch das Vorbringen der Beteiligten oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind, können sie den Sachverhalt gleichwohl weiterhin von Amts wegen ermitteln; sie müssen es aber nicht.

Wenn überhaupt, sollte eine Regelung daher nur in Form des nun vorgesehenen § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E (d. h.: nicht auch noch im UmwRG) getroffen werden, wobei die Formulierung in diesem Fall zur Klarstellung in „durch entsprechendes Vorbringen der Beteiligten“ geändert werden sollte. Auch für eine solche Regelung sieht der Deutsche Anwaltverein allerdings keine Notwendigkeit. Wie auch in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt, greift der Vorschlag entsprechende – im Schrifttum mit Blick auf die rechtsstaatliche Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes zum Teil durchaus kritisch bewertete (vgl. etwa Rixen, in: Sodan/Ziekow, NK-VwGO, 6. Aufl. 2025, § 86 Rn. 15) – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, das in der Vergangenheit wie folgt formuliert hat:

*„Auch der Grundsatz der Amtsaufklärung verpflichtet ein Gericht nicht zu Nachforschungen, die weder durch entsprechendes Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind“ (BVerwG, Beschluss vom 16. Juli 2025 – 2 B 20.25, juris Rn. 15).*

*„Die Aufklärungspflicht schließt nicht ein, zugunsten eines Verfahrensbeteiligten in nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlaßte Nachforschungen darüber einzutreten, ob vielleicht irgendein bisher nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Einfluß sein könne“ (BVerwG, Urteil vom 7. November 1986 – 8 C 27/85, juris Rn. 12).*

*„Es besteht aber keine Verpflichtung des Gerichts, ohne einen solchen Anstoß in nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlasste Nachforschungen einzutreten“ (BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2006 – 10 B 10/06, Juris Rn. 4.).*

*„Das Gericht ist nicht verpflichtet, in nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlasste Nachforschungen darüber einzutreten, ob vielleicht irgend ein bisher nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Einfluss sein könnte“ (BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2018 – 2 B 57/17, juris Rn. 17).*

Der Deutsche Anwaltverein befürchtet, dass eine Kodifizierung dieser – zumal wie dargestellt mit nachvollziehbaren Gründen teilweise kritisch bewerteten – Rechtsprechung und Rechtspraxis (vgl. Ref-E, S- 78) in einem neuen § 86 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E ungeachtet der vergleichbaren Formulierung mit neuer Rechtsunsicherheit verbunden wäre, da der Eindruck erweckt werden könnte, dass hiermit eine weitergehende Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes verbunden sein könnte, als sie bisher nach der Rechtsprechung galt. Diesen Eindruck nährt auch die Begründung des Referentenentwurfs selbst, nach der Ziel der Regelung ist, „den Parteivortrag stärker in den Mittelpunkt der Tatsachenermittlung zu rücken“, um dem Gericht zu ermöglichen, sich „stärker auf die Rechtmäßigkeitsprüfung zu konzentrieren“. Zudem soll mit der Regelung die Verfahrensdauer verkürzt werden.

In Ansehung der hohen rechtsstaatlichen Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes, der den Verwaltungsprozess wegen des hier bestehenden öffentlichen Interesses an einer sachlich richtigen Entscheidung prägt, wäre es aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins nach alledem vorzugswürdig, auf die vorgesehene Einfügung des Satzes 3 zu verzichten.

## **6. Zu Nr. 24 (Änderung von § 87b VwGO-E)**

Die Präklusionsregelung des § 87b VwGO soll durch eine Änderung in Abs. 3 Satz 1 VwGO-E effizienter und praxistauglicher ausgestaltet werden (Ref-E, S. 80). Hierzu ist zum einen vorgesehen, die Ermessensausübung der Gerichte im Hinblick auf die Zurückweisung verspäteten Vorbringens durch eine Änderung des Wortlautes von „kann“ in „soll“ zu steuern und den Begründungsaufwand für die Gerichte zu verringern (intendiertes Ermessen). Im Normalfall soll das Gericht – sofern die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen – verspätete Erklärungen und Beweismittel ohne größeren Begründungsaufwand ausschließen; nur in atypischen Fällen soll die Möglichkeit verbleiben, hiervon abzusehen. Zum anderen und insbesondere wird in § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO-E das Erfordernis der Verfahrensverzögerung gestrichen, das sich laut der Begründung des Referentenentwurfs als zu eng erwiesen hat.

In der Tat hat gerade dieses derzeit bestehende Erfordernis der Verfahrensverzögerung zur Folge, dass die Präklusionsregelung des § 87b VwGO aktuell in der Praxis weitgehend leerläuft. Der Deutsche Anwaltverein erachtet die vorgesehene Neuregelung vor diesem Hintergrund als nachvollziehbar und zur Effektuierung der Regelung geeignet. Da die Regelung auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch in ihrer verschärften Form mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs vereinbar sein dürfte (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7. Oktober 2016 – 2 BvR 1313/16, juris Rn. 9), liegt die Verschärfung innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Mit Blick auf die Begründung des Referentenentwurfs, nach der die Präklusionsfrist des § 87b Abs. 1 oder 2 i. V. m. Abs. 3 VwGO-E auch in Normenkontrollverfahren

gemäß § 47 VwGO gelten soll (Ref-E, S. 81), weist der Deutsche Anwaltverein lediglich darauf hin, dass die Geltung in Normenkontrollverfahren aktuell umstritten ist (gegen eine Geltung etwa Redeker/Kothe/von Nicolai, in: Redeker/von Oertzen, VwGO, 17. Aufl. 2022, § 87b, Rn. 1; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 87b, Rn. 2, jeweils m. w. N. auch zur Gegenauffassung). Sofern die Geltung aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zweifelsfrei sichergestellt sein soll, könnte sich daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bzw. – je nach Perspektive – Klarstellung anbieten. Aufgrund des Charakters des Normenkontrollverfahrens als objektives Beanstandungsverfahren könnte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins indes auch umgekehrt erwogen werden, die fehlende Geltung der Norm in Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO klarzustellen.

Dass die Geltung für Beschlussverfahren nach §§ 80, 80a, 123 VwGO durch die Einfügung der Wörter „Insbesondere die (...)“ in den in seiner bisherigen Fassung allgemein als missglückt angesehenen § 122 VwGO (Nr. 27 des Referentenentwurfs) jedenfalls ein wenig klar(er) gestellt wird, wird vom Deutschen Anwaltverein begrüßt (gegen eine Geltung auf Grundlage des bisherigen Wortlauts und der Annahme eines Analogieverbots etwa Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 48. EL Juli 2025, § 87b VwGO Rn. 32).

Der Deutsche Anwaltverein regt zudem an, zu prüfen, ob es in der Folge der Änderung des § 87b VwGO-E nicht auch einer Änderung des § 128a VwGO bedürfte.

#### **7. Zu Nr. 18, 25, 26 und 27 (Änderungen von §§ 80b Abs. 3, 92 Abs. 4, 99 Abs. 1 Satz 2, 122 VwGO-E)**

Die im Referentenentwurf in §§ 80b Abs. 3, 92 Abs. 4, 99 Abs. 1 Satz 2 und 122 VwGO-E vorgesehenen Ergänzungen sind zu begrüßen. Sie kodifizieren die gängige Praxis in der VwGO und sorgen insoweit für Rechtssicherheit.

## **8. Zu Nr. 29 und 32 (Änderung von §§ 124 Abs. 2 Nr. 4, § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E**

### Vorbemerkung zur Beibehaltung der Zulassungsberufung:

Der Referentenentwurf behält das System der Zulassungsberufung bei. Der Deutsche Anwaltverein hält es auch in Ansehung der vorgesehenen nur marginalen Änderungen der §§ 124 f. VwGO weiterhin für vorzugswürdig, auf dieses Verfahren zu verzichten und den Oberverwaltungsgerichten vergleichbar der Regelung in § 522 ZPO die Möglichkeit zu geben, die Statthaftigkeit und Zulässigkeit der Berufung zu prüfen und sie bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen (§ 522 Abs. 1 ZPO) oder in den Fällen des § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, (unter anderem) weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Das würde auch eine bundeseinheitliche Rechtsprechung fördern, weil ein Zurückweisungsbeschluss nach § 522 Abs. 3 ZPO in gleicher Weise wie ein die Berufung zurückweisendes Urteil angefochten werden kann. Die durch den Referentenentwurf ohnehin angestrebte – in der vorgenommenen punktuellen Form vom Deutschen Anwaltverein freilich kritisch gesehene – Angleichung der Prozessordnungen (s. dazu nachstehend) würde eine solche an die ZPO angelehnte Öffnung geradezu nahelegen.

### Zur Änderung von §§ 124 Abs. 2 Nr. 4, § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E:

Die geplante Neufassung ändert den bisherigen Berufungs- und Revisionszulassungsgrund der „Divergenz“ gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 4, 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E. Die neue Formulierung, wonach eine Berufung bzw. Revision dann zuzulassen ist, wenn „die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts [bzw. des Bundesverwaltungsgerichts] erfordert“, will ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs eine Rechtsvereinheitlichung erreichen und damit die Rechtsanwendung vereinfachen. Der Referentenentwurf verweist dazu auf § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (2. Variante) ZPO und die gleichlautenden revisionsrechtliche Regelungen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO und § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO).

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins rechtfertigt dieses Bestreben nach einer Angleichung der Prozessordnungen alleine nicht die vorgesehene Anpassung des Zulassungsgrundes der Divergenz in der VwGO. § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 2. Variante ZPO stellt einen Ausnahmefall von der sonst in der ZPO grundsätzlich auch ohne Zulassung möglichen Berufung für Fälle dar, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000 € nicht übersteigt, so dass die Regelung die vom Referentenentwurf beabsichtigte Rechtsvereinheitlichung nicht zwingend stützt. Die Bezugnahme auf revisionsrechtliche Regelungen setzt Berufungs- und Revisionsinstanz weitestgehend gleich. Die Revisionsinstanz hat indes einen gesetzlich durch das Zulassungsrecht begrenzten Auftrag, während die Berufungsinstanz dazu dient, ein vorinstanzliches Urteil auf seine tatsächliche und rechtliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Mit der vorgesehenen parallelen Anpassung von § 124 Abs. 2 Nr. 4 und § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E würden diese unterschiedlichen Funktionen nivelliert.

Abgesehen hiervon lässt die vorgesehene Änderung aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins Rechtsunsicherheit befürchten, da hiermit die Frage nach einer Fortgeltung der zum bisherigen Zulassungsgrund entwickelten Maßstäbe aufgeworfen wird. So besteht einerseits die Gefahr, dass der Zulassungsgrund aufgrund der Voraussetzung, dass die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts „erforder[n]“ muss, künftig restriktiver gehandhabt werden könnte als beim derzeitigen Erfordernis eines Abweichens von einer Entscheidung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte. Andererseits soll es nach der vorgesehenen Neufassung offenbar nicht mehr darauf ankommen, ob ein tragender Grund der Entscheidung in Widerspruch zu einem tragenden Grund einer Entscheidung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte steht, was eine Erweiterung des Zulassungsgrundes nahelegen könnte. Wenn diese – begrüßenswerte – Öffnung des Zulassungsgrundes intendiert ist, sollte die Gesetzesbegründung dies stärker verdeutlichen.

**9. Zu Nr. 30 Buchst. a) und d), Nr. 33 Buchst. b) Doppelbuchst. aa)**  
**(Änderungen von § 124a Abs. 2 und 5 Satz 1 Nr. 2, § 133 Abs. 5 Satz 2**  
**VwGO-E)**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Regelungen in § 124a Abs. 2 und VwGO-E, wonach die Berufung und die Revision künftig unmittelbar beim iudex ad quem eingelegt wird. Auch dies kann zu einer Effektivierung beitragen.

Nach §§ 124a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO-E sollen die Berufung und die Revision künftig auch zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, ohne dass er im Sinne des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO bzw. des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO dargelegt wurde.

Auch diese Änderung ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zu begrüßen. Sie verpflichtet das Zulassungsgericht unter Abweichung vom strengen Darlegungserfordernis der §§ 124a Abs. 4 Satz 4, 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO zur Zulassung der Berufung bzw. Revision in Fällen, in denen die Zulassungsgründe zutreffend dargelegt, möglicherweise aber falsch subsumiert wurden. Dies entspricht zwar bereits jetzt in vielen Fällen der Zulassungspraxis der Obergerichte, bestärkt diese Praxis aber und verpflichtet zusätzlich auch in solchen Fällen zur Zulassung, in denen Zulassungsgründe – ohne konkreten subsumierenden Vortrag – offensichtlich gegeben sind. Dies geht über die derzeitige Praxis hinaus und ist im Sinne der Stärkung der Berufungs- und Revisionszulassung aus Sicht der Anwaltschaft zu begrüßen.

**10. Zu Nr. 30 Buchst. e) (Einfügung von § 124a Abs. 6 Satz 4 VwGO-E)**

Nach § 124a Abs. 6 Satz 4 VwGO-E soll die Berufung in Fällen, in denen das Oberverwaltungsgericht sie nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO – d. h. wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils – zugelassen hat, künftig nicht mehr gesondert begründet werden müssen. Hintergrund ist, wie in der Begründung des Referentenentwurfes zutreffend ausgeführt, dass es in diesen Fällen regelmäßig zu unnötigen Doppelungen kommt, wenn und weil zur Begründung der Berufung dasselbe vorgetragen wird wie zuvor zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung.

Der vorgesehene Verzicht auf die Begründungspflicht ist im Interesse einer Beschleunigung des Berufungsverfahrens zu begrüßen. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass das Recht des Berufungsklägers, eine gesonderte Berufungsbegründung vorzulegen, unbenommen bleibt. Mit Blick auf den der Regelung zugrunde liegenden Beschleunigungseffekt könnte die Regelung aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins auf andere Zulassungsgründe erstreckt werden, zumal es guter anwaltlicher Praxis entspricht, in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung zu allen in Betracht kommenden Zulassungsgründen auszuführen.

#### **11. Zu Nr. 30 Buchst. f) (Einfügung von § 124a Abs. 7 VwGO-E)**

Die vorgesehene Neuregelung in § 124a Abs. 7 VwGO-E ist geeignet, das Verfahren zu beschleunigen, da die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht bei relevanten Verfahrensmängeln nicht zunächst die Zulassung der Berufung erfordert, sondern bereits im Zulassungsverfahren erfolgen kann. Sie führt auch nicht zu einer Verkürzung der Rechtsmittelmöglichkeiten.

#### **12. Zu Nr. 39 Buchst. b) (Einfügung von § 167 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E)**

Gegen die vorgesehene Neuregelung in Satz 3, nach der die Anwendung von Zwangsmitteln, insbesondere die Zwangshaft, gegen verantwortliche Amtsträger ausgeschlossen wird, bestehen keine Bedenken.

#### **13. Zu Nr. 40 (Änderung von § 170 Abs. 2 Satz 1 VwGO-E)**

Gegen die geplante Regelung, wonach der Gläubiger eine angemessene Frist zur Erfüllung abzuwarten hat, bevor er die Vollstreckung beantragt, bestehen aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins Bedenken.

So entsteht nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins bei dem neuen § 170 Abs. 2 Satz 1 VwGO-E für den Vollstreckungsgläubiger eine Rechtsunsicherheit, da nicht klar vorhersehbar ist, welche Frist „angemessen“ ist. Auch wenn dem

Deutschen Anwaltverein bewusst ist, dass damit eine Formulierung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 1991 – 1 BvR 440/83 –, BVerfGE 84, 6-9, Rn. 10 zur Forderung nach einer „angemessenen Frist“), ist hiermit die Gefahr verbunden, dass ein Vollstreckungsantrag verfrüht gestellt wird, was wiederum zu Unsicherheit über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren führt (vergleiche dazu bereits Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 16/3024, März 2024).

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins sollte die Schonfrist zumindest konkretisiert werden. Die in § 170 Abs. 2 Satz 3 VwGO-E getroffene Regelung zur Abwendungsfrist („Die Frist (...) darf einen Monat nicht übersteigen“) zeigt, dass dies möglich ist.

Noch rechtssicherer erscheint es aber, sich der Systematik der ZPO anzunähern. So könnte vorgesehen werden, dass eine Vollstreckung einer Geldforderung gegen Hoheitsträger eine Vollstreckungsklausel voraussetzt, die das Gericht erteilen muss. Dieses kann dann entscheiden, welche Frist es für eine freiwillige Erfüllung als angemessen erachtet und erst dann eine Vollstreckungsklausel erteilen. Da der Antrag auf eine solche Klausel nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 RVG auch keine gesonderten Anwaltsgebühren verursacht, ergeben sich auch keine Streitigkeiten hierüber.

Eine Vollstreckungsklausel wäre dann auch für Kostenfestsetzungsbeschlüsse erforderlich, was klargestellt werden sollte, da diese nach § 795a ZPO keiner Vollstreckungsklausel bedürfen. Anderes gilt für einstweilige Anordnungen. Hier verweist § 123 Abs. 3 VwGO ausdrücklich auch auf § 929 ZPO, wonach die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist. Für diese Fälle könnte eine Erfüllungsfrist gesetzlich festgelegt werden, von der das Gericht auf Antrag im Einzelfall abweichen kann.

Schließlich kann so auch ein systematisches Problem behoben werden, weil hoheitlich handelnde Rechtsträger gleichbehandelt werden. Derzeit werden öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ausdrücklich aus der Anwendung der §§ 170, 171 VwGO ausgenommen, auch wenn der Titel aus einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit folgt. Auch wenn es nicht ausdrücklich geregelt ist, wird diese Ausnahme

ebenfalls für Beliehene gelten. Hier würde eine einheitliche Regelung der Vollstreckung rechtliche Klarheit schaffen.

#### **14. Zu Nr. 41 (Änderung von § 172 VwGO-E)**

In § 172 VwGO-E ist vorgesehen, dass das Zwangsgeld gegen eine Behörde künftig bis zu 25.000 € betragen kann und bereits in einem Beschluss periodisch wiederkehrend (z. B. pro Tag, Woche oder Monat) angedroht und festgesetzt werden darf. Die Zwangsgelder sollen dabei, um ihre Sanktionswirkung zu erhöhen, nicht mehr an die verurteilte Behörde selbst fließen („linke Tasche – rechte Tasche“).

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Neuregelung als richtigen Schritt in Richtung einer Effektivierung des Vollstreckungsverfahrens gegen die öffentliche Hand, auch wenn schon in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1957 (BT-Drs. III/55) thematisiert wurde, dass ein Zwangsgeld gegenüber der öffentlichen Hand im Ergebnis weniger als ein Beugemittel, sondern eher als ein Akt gegen das Ansehen der Verwaltung zu verstehen ist (Seite 49). Tatsächlich ist die Beugewirkung von Zwangsgeldern gegenüber der öffentlichen Hand begrenzt. Sie werden aus Steuermitteln aufgewandt, die an anderer Stelle dem öffentlichen Haushalt nicht zur Verfügung stehen. Dies könnte ihre Politisierung ermöglichen.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins verliert die in § 172 VwGO-E vorgesehene (angehobene) Obergrenze von 25.000 EUR allerdings weitgehend ihren Sinn, wenn dieser Betrag – wie in der Begründung des Referentenentwurfs ausdrücklich hervorgehoben wird (Ref-E, S. 101) – künftig nach § 172 Abs. 2 Satz 1 VwGO-E auch pro Tag, Woche oder Monat der Nichterfüllung festgesetzt werden kann. Die Regelung sollte daher jedenfalls wie folgt ergänzt werden: „Kommt die Behörde einer vollstreckbaren Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein angemessenes Zwangsgeld bis 25 000 Euro durch Beschluss androhen.“

Um eine gerichtliche Vollstreckung effektiver zu gewährleisten, könnte sich ebenfalls eine Anlehnung an die Systematik der ZPO anbieten. Auch in der VwGO könnte zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen unterschieden werden. Letztere können nur durch Zwangsgelder gerichtlich erzwungen werden. Im Falle

vertretbarer Handlungen (etwa dem Erlass von Verwaltungsakten oder der Abgabe von Willenserklärungen) kommt eine gerichtliche Ersetzungsbefugnis als Vollstreckungsmittel in Betracht. In diesen Fällen kann dann über § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf die Zwangsmittel der ZPO (mit Ausnahme der §§ 888, 890 ZPO) zurückgegriffen werden. Ein ähnlicher Vorschlag findet sich etwa auch in der Kommentierung von Heckmann/Rachut (Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Auf. 2025, § 172 Rn. 30).

Eine Novellierung des Vollstreckungsrechts könnte daher in das Ermessen eines Gerichts stellen, ob es eine gerichtliche Ersetzungsbefugnis ausübt. Dessen Ausübung wiederum könnte davon abhängen, dass die Anordnung eines Zwangsgeldes zu keinem Erfolg geführt hat. Damit wäre auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung getragen, der nur dann durchbrochen würde, wenn anders effektiver gerichtlicher Rechtsschutz nicht erlangt werden kann.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Die Linke im Deutschen Bundestag
  
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- Bauminister und -ministerinnen/Bausenatoren und -senatorinnen der Länder
  
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
- Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V.
  
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

## **Presse**

- Redaktion FAZ, SZ, NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP